

-sachen Kundt Dandlich die Zwischen der Stadt
 Lobau Kundt denen benachbarten Landesherrn
 hiesigen gewesenen Kund an Satze angelegenen
 schiedlichen Antheil diese differentien
 dufft zuun gewissen ungewordenen Compromi-
 miß setzen, Kund die Landesherrn sich in
 ireigen Verbindungen beschreiben, Das
 Augments des Königl. Mayt: vor
 alle Dufftensbunden und Dufft, des
 Dufft Kundt zwanzigsten Aprils hiesigen
 Anordnung die Curatoren der Universität,
 ganz von Bescheidt zu laien theil, so wohl
 der selbigen blüthfeyrigen Nationen Erste
 Annahme Bescheidt zu Vestitz für
 Deduction Vorlaufft im Augt hiesigen,
 worauf, dem die Stadt Lobau hiesigen
 nicht darauf eingekommen, So wohl,
 den des Königl. Mayt: nicht unterlassen
 dieses der Landstände abwechselndt Erinn-
 ren Kundt anzusehen, Erwönte Stadt Lobau
 zuin fördere lassen zu beschicken, und sie